

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der TAG Immobilien AG

in der Fassung vom 8. September 2020

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohl des Unternehmens eng zusammen. Aufsichtsrat und Vorstand berichten jährlich über ihre Arbeitsweise im Rahmen der Corporate Governance in der Erklärung zur Unternehmensführung. Die für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates festgelegten Ziele, die bei Auswahl künftiger Bewerber für ein Mandat im Aufsichtsrat berücksichtigt werden sollen, und der Stand der Umsetzung sind Bestandteil dieser Berichterstattung.
3. Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, mindestens einmal nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit seiner Mitglieder, die Effizienz seiner Tätigkeit im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben und die seiner Ausschüsse und berichtet in der Erklärung zur Unternehmensführung, ob und wie diese Selbstbeurteilung durchgeführt wurde. .
4. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung, legt eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder fest und berichtet hierüber in der Erklärung zur Unternehmensführung.

Der Aufsichtsrat setzt auf Vorschlag des Personalausschusses die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Er beschließt ferner das Vergütungssystem für den Vorstand, wenn eine Neubestellung oder Wiederbestellung ansteht und überprüft dieses regelmäßig.

Die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Die Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der Gesellschaft als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfeldes und der Vergütungsstruktur der Gesellschaft. Die Vergütungsstruktur soll sich an einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft orientieren. Zieht der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung einen externen Vergütungsexperten hinzu, achtet der Aufsichtsrat auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen.

5. Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand und entscheidet über die nach dieser Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäfte des Vorstandes.
6. Der Aufsichtsrat beschließt über notwendige Anpassungen dieser Geschäftsordnung, wenn die Vereinbarkeit die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit den Anforderungen von Gesetz, Satzung und des Deutschen Corporate Governance Kodexes nach Maßgabe der jährlichen Entsprechenserklärung dies erforderlich macht.

§ 2

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates soll über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Aufsichtsratsmitglieder sollen nicht länger amtieren als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf Vollendung ihres 75. Lebensjahres folgt, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall mit einer Dreiviertelmehrheit eine Überschreitung dieser Altersgrenze.
2. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft angehören. Dem Aufsichtsrat sollen mindestens 2 nach seiner Einschätzung unabhängige Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist. Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere die im „Deutschen Corporate Governance Kodex“ genannten Kriterien zu berücksichtigen.
3. Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft werden, es sei denn ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In diesem Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsrat eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.
4. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind angehalten, bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikten ihr Mandat im Aufsichtsrat niederzulegen. Die vorstehenden Regeln sind bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

1. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz, der Satzung oder Beschlüssen der Hauptversammlung nichts anderes ergibt. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden sind insbesondere die im Deutschen Corporate Governance Kodex genannten Kriterien zu berücksichtigen.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates gegenüber offen zu legen.

4. Jedes Aufsichtsratsmitglied beachtet den Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung („MAR“) unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Verordnungen und Rechtsvorschriften. Die Mitglieder sorgen durch rechtzeitige Mitteilung bzw. Meldungen meldepflichtiger Geschäfte dafür, dass die Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Veröffentlichung meldepflichtiger Geschäfte fristgerecht nachkommen kann. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen generell in den sechs Wochen vor Veröffentlichung der Quartals- und des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres und am Tage ihrer Veröffentlichung keine Geschäfte mit Wertpapieren der Gesellschaft tätigen. Jedes Aufsichtsratsmitglied wirkt darauf hin, dass diese Verpflichtungen auch von mit ihm in enger Beziehung stehenden Personen im Sinne des Art. 19 MAR erfüllt werden.
5. Entsprechend § 10 der Satzung der Gesellschaft haben die Mitglieder des Aufsichtsrates – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass die von ihm eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
6. Die Vergütung der Aufsichtsräte für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit ist in § 15 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Die Gesellschaft weist die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und sonstige an diese gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile im (Konzern-) Lagebericht individualisiert aus.
7. Eine zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates abgeschlossene D&O Versicherung soll jeweils einen Selbstbehalt von 10 % des Schadens vorsehen, höchstens aber bis zur Höhe des 1 ½-fachen der festen jährlichen Aufsichtsratsvergütung des Aufsichtsratsmitgliedes, wie sie in § 15 der Satzung der Gesellschaft geregelt ist.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Sie werden dabei von der Gesellschaft in angemessenem Umfang unterstützt. Über durchgeführte Maßnahmen soll im Bericht des Aufsichtsrats berichtet werden.

§ 4

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, mit deren Ende die neue Amtsperiode beginnt, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte gemäß den gesetzlichen Vorschriften einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die jeweilige Amtszeit. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes die Neuwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor anderen Beschlüssen des Aufsichtsrates in einer unverzüglich abzuhaltenden Aufsichtsratssitzung zu erfolgen. Satzungsgemäß ist die Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der geschäftlichen Entwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.

§ 5 Sitzungen

1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder vom Vorstand im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seines Stellvertreters mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen. Der Aufsichtsrat ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann dieses Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts unter Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens 14 Tage vor dem Tag der Sitzung einberufen werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch, per Telefax oder per Email einberufen. Beschlussanträge und schriftliche Unterlagen zu den Gegenständen der Tagesordnung sollten so rechtzeitig vor der Sitzung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin übermittelt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates möglich ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrates nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.

§ 6 Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
3. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Falle innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb dieser Frist widersprochen hat.
4. Die Regelungen in § 13 der Satzung der Gesellschaft zur Beschlussfassung des Aufsichtsrates bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung vor den Vorstand und entscheidet über die nach dieser Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäfte des Vorstands. Er überprüft deren Angemessenheit regelmäßig.
2. Insbesondere bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, zum Erwerb und zur Veräußerung von bestehenden Anteilen an Unternehmen, zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, sofern bei diesen Geschäften der Wert EUR 20 Mio. im Einzelfall übersteigt, zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, zudem nur dann, wenn diese außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs erfolgt,
 - b) soweit der Ankauf oder die Belastung von Grundstücken unterhalb des Geschäftswerts von EUR 20 Mio. liegt, ist auch dann die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich, wenn die Gesamtinvestition eines Projektes den Wert von EUR 20 Mio. erreicht und
 - c) zur Aufnahme von Anleihen und anderen Finanzierungsinstrumenten, z.B. Schuld-scheindarlehen in einem Wert von über EUR 100 Mio.
3. Die Zustimmungen nach Abs. 2 lit. a) ist nicht erforderlich für Geschäftsaktivitäten mit verbundenen Unternehmen.
4. Der Vorstand bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn er bei verbundenen Unternehmen an Geschäften gemäß Abs. 2 durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise mitwirkt.

§ 8 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungs- und Personalausschuss. Die Wahl sollte in der in § 4 Abs. 1 genannten Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen. Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.
2. Der Aufsichtsrat bestellt unter Beachtung der in dieser Geschäftsordnung festgelegten Anforderungen je ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden, soweit diese Geschäftsordnung keine anderweitigen Regelungen trifft.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied eines Ausschusses hat das Recht unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung des Ausschusses zu verlangen. Die Einberufungsfrist soll in der Regel eine Woche nicht unterschreiten.
4. Ausschüsse, die an Stelle des Aufsichtsrats entscheiden, sind nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. In solchen Ausschüssen steht dem Ausschussvorsitzenden das Zweitstimmrecht in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 der Satzung zu.
5. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

6. Der **Personalausschuss** soll ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt sein und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu benennen. Daneben ist die Hauptaufgabe des Personaausschusses die Erarbeitung von Vorschlägen über das Vergütungssystem des Vorstands sowie die Änderung, Beendigung oder Verlängerung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes und Festlegung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder.
7. Der **Prüfungsausschuss** soll sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance befassen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interne Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Schließlich leitet der Prüfungsausschuss das Auswahlverfahren für den Abschlussprüfer und unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen für den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers. Er trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen und beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung.

Über die Sitzung der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird. Beschlüsse der Ausschüsse sollen in der betreffenden Sitzung abgefasst und unterzeichnet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 8. September 2020 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Geschäftsordnung des Aufsichtsrates in der Fassung vom 1. März 2013.

Hamburg, den 8. September 2020

gez. Rolf Elgeti
(Vorsitzender des Aufsichtsrat)